

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats

vom ... 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am ...2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom 25. Januar 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2015, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom 25. Januar 1999 i.d.F. vom 27. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 in Urwahl gewählten Mitgliedern."

b) § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Jugendgemeinderat kann zur Unterstützung von Jugendprojektgruppen zusätzlich bis zu zehn Delegierte als weitere Mitglieder wählen."

c) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind."

d) § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den Angaben der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs. 4), ferner mindestens zehn freie Zeilen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den ...2017

Boris Palmer
Oberbürgermeister